

Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Vorlage

Nr. 48

**an die 25. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur
Verwaltungsreform in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Die Kirchenleitung legt der 25. Landessynode das Arbeitsergebnis der Projektgruppe zur Reform der Verwaltungsstrukturen in unserer Landeskirche zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Dresden, am 11. März 2005

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Bohl

Anlage



Unter Bezugnahme auf Ziffer 5. der Drucksache Nr. 105 legt die Kirchenleitung das Arbeitsergebnis der Projektgruppe zur Reform der Verwaltungsstrukturen in unserer Landeskirche zur Beratung vor.

Die Kirchenleitung bittet die Synode, das Ergebnis der Projektgruppe (vgl. Anlage) zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und die nachstehenden Grundzüge zu bestätigen:

1. Die Pfarramtsverwaltung („Ansprechpartner vor Ort“) wird zuweisungsrechtlich abgesichert.
2. Unter Beibehaltung der Selbständigkeit der Kirchengemeinden werden für sie regionale kassenführende Stellen in Trägerschaft von Kirchenbezirken errichtet.
3. Die landeskirchliche Verwaltung ist wie folgt umzugestalten:
 - 3.1. Schaffung von Zentralen Dienstleistungseinrichtungen
 - 3.1.1. Es wird eine zentrale Mitgliederverwaltung (ZMitG) eingerichtet.
 - 3.1.2. Es wird eine zentrale Grundstücksverwaltung (ZGrund) eingerichtet.
 - 3.1.3. Es wird eine zentrale Personalverwaltung (ZPers) eingerichtet.
 - 3.2. Die Bezirkskirchenämter als landeskirchliche Verwaltungsbehörden auf der Ebene der Kirchenbezirke werden aufgehoben. Ihre Aufgaben werden, soweit sie nicht auf die Zentralen Dienstleistungseinrichtungen übertragen werden können, künftig vom Landeskirchenamt wahrgenommen, das hierzu drei regionale Außenstellen einrichtet.
4. Die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die kassenführenden Stellen und die Zentralen Dienstleistungseinrichtungen werden für die Kirchengemeinden verbindlich ausgestaltet.

Nach Beschlussfassung der Synode wird das Landeskirchenamt die erforderlichen kirchengesetzlichen Grundlagen erarbeiten mit dem Ziel, dass diese von der Landessynode zur Herbsttagung 2005, spätestens jedoch zur Frühjahrstagung 2006 verabschiedet werden können.

Das Landeskirchenamt hält im Zusammenhang mit der vorstehenden Umgestaltung der Verwaltungsstruktur der Landeskirche bezogen auf den Rechnungsabschluss 2003 Kostenreduzierungen im Landeskirchenamt von 20 % für möglich. Es wird deshalb der Synode spätestens zur Frühjahrstagung 2006 berichten, wie sich die notwendigen Einsparungen nach Abschluss der Umgestaltung der Verwaltungsstrukturen für seine Arbeit erzielen lassen.

Begründung:

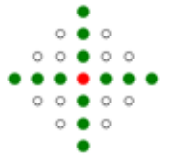
Die Projektgruppe Verwaltungsstruktur hat eine umfangreiche Analyse des möglichen Einsparpotentials unserer Landeskirche auf allen Ebenen vorgenommen. Das Ergebnis der Projektgruppe wird in der anliegenden Fassung vorgelegt und auf der Synode vorgestellt. Zur Begründung des Beschlussvorschlages bezieht sich die Kirchenleitung auf die beigefügte Anlage.

Die Umsetzung in Gesetzesform soll bis zur Herbstsynode 2005, spätestens jedoch bis zur Frühjahrssynode 2006 erfolgen.

Das Gesetz zur Verwaltungsreform wird neben Änderungen der Kirchenverfassung in eine Reihe gesetzlicher Grundlagen unserer Landeskirche eingreifen.

Zu ändern wären – ohne Anspruch auf Vollzähligkeit –:

- Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) in der Fassung vom 17.11.2003 (ABl. 2004 . A 1),
- Kirchengesetz über die Kirchgemeindeverbände – Kirchgemeindeverbandsgesetz – KGVG – vom 20.04.1994 (ABl. S. A 100),
- Kirchengesetz über die Kirchenbezirke – Kirchenbezirksgesetz – KbezG – in der Fassung vom 01.01.2001,
- Kassen- und Rechnungsordnung vom 19.06.1979 (evtl. Kirchengesetz über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens),
- Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Kirchensteuergesetz – KStG –) in der Fassung vom 16.04.1997 (ABl. S. A 105),
- Rechtsverordnung über kirchliche Dienstwohnungen (Kirchliche Dienstwohnungsverordnung – KiDWVO – in der Fassung vom 10.07.2001 ABl. S. A 191),
- Bauordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Kirchliche Bauordnung – KBO –) vom 10.12.2002 (ABl. S. 2003 A 18),
- Rechtsverordnung über die Anwendung der Grundlagen zur Haushaltsystematik für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen der EKD in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Haushaltssystematikverordnung – HhSV –) vom 06.06.1995 (ABl. S. A 103),
- Rechtsverordnung über das Kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FhVO –) vom 09.05.1995 (ABl. S. A 81);
- Verordnung über das Archivwesen in der Fassung vom 10.07.2001 (ABl. S. A 191),
- Kollektenordnung vom 14.11.1969 (ABl. S. A 95),
- Dienstordnung für die Kirchenmusikdirektoren und Kirchenmusikdirektorinnen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 04.10.1994 (ABl. S. A 253),
- Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz – KVwGG –) vom 03.04.2001 (ABl. S. A 107),
- Kirchengesetz über die Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschland (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PfGErgG – in der Fassung vom 18.11.2002 (ABl. S. A 14),
- Rechtsverordnung über die Aus- und Fortbildung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens – Aus- und Fortbildungsverordnung (– AFVO – vom 10.11.1996 (ABl. S. A 225),
- Ordnung für die Krankenhausseelsorge in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 29.05.2001 (ABl. S. A 153),
- Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Diakoniegesetz) vom 22.03.1991 (ABl. S. A 20).



Aufgabenstellung

Erarbeitung eines Modells um zukünftig bei stetig sinkendem Einnahmevermögen eine überproportionale Kürzung der Verwaltungsausgaben zu Gunsten des Verkündigungsdienstes herbeizuführen.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

- 1.1 Einsparvolumen
- 1.2 Bereiche für Einsparmöglichkeiten
- 1.3 Ausgangssituation
- 1.4 Prämissen

Abschnitt 2

- 2.1 Entwicklung
- 2.2 Möglichkeiten
- 2.3 Voraussetzungen

Abschnitt 3

- 3.1 Grundaussagen allgemein
- 3.2 Grundaussagen Kirchgemeindeverwaltung
- 3.3 Grundaussagen Kirchenbezirk/Superintendent
- 3.4 Grundaussagen Landeskirchliche Verwaltung

Abschnitt 4

- 4.1 Darstellung der Kirchgemeindeverwaltung und der regionalen kassenführenden Stellen
- 4.2 Darstellung der zentralen Dienstleister
- 4.3 Darstellung der Aufsicht

Abschnitt 5

- 5.1 Personalprognose der Kirchgemeindeverwaltung und der regionalen kassenführenden Stellen
- 5.2 Personalprognose der zentralen Dienstleister
- 5.3 Personalprognose der Aufsicht

Abschnitt 6

Vergleich und Einsparvolumen

Abschnitt 7

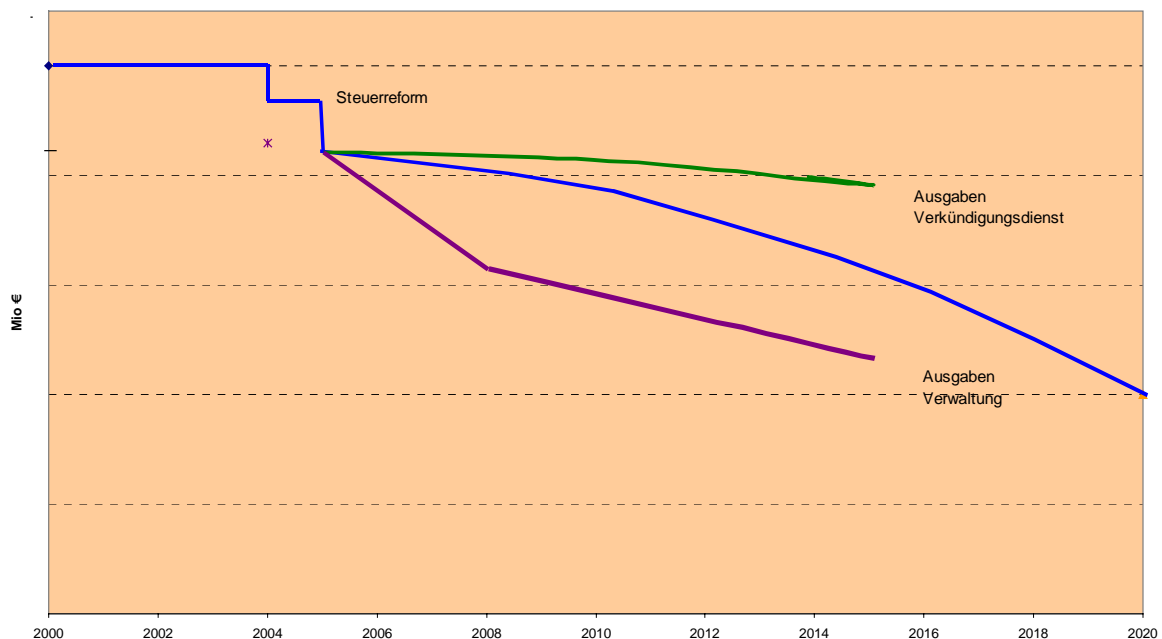
- 7.1 Post- und Entscheidungswege bei Genehmigungsanträgen
- 7.2 Post- und Entscheidungswege bei Widersprüchen
- 7.3 Zusammenwirken von Kirchgemeinde und Kassenführender Stelle
- 7.4 Zusammenwirken von Kirchgemeinde und Zentralstelle für Personalverwaltung
- 7.5 Zusammenwirken von Kirchgemeinde und Zentralstelle für Grundstücksverwaltung
- 7.6 Zusammenwirken bei Haushalt-, Stellenplan- und Baugenehmigungen

Abschnitt 1

1.1 Einsparvolumen

5 bis 7 Millionen Euro

„Was wir uns leisten können“-Kurve (relative Einnahmeentwicklung)



Abschnitt 1

1.2 Bereiche für Einsparmöglichkeiten

- Neuordnung der Verwaltungsabläufe
- Anpassung der Strukturen
- Verringerung der Personalausgaben
 - a) Stellenbewertung
 - b) Stellenreduzierung

Abschnitt 1

1.3 finanzielle Ausgangssituation (Verwaltung)

(Stand Rechnungsergebnis 2003)

Kirchgemeindeebene	13.233.155 €	(allgemeine Verwaltung in Kig, KgV, DLE)
mittlere Ebene	7.064.696 €	(KBez, Suptur, Karst, Fachberater)
Landeskirchliche Ebene	<u>7.029.498 €</u>	(einschließlich ZGAST, ZOM, RPA, Datenschutz)
Gesamtsumme:	27.327.349 €	

Abschnitt 1

1.4 Prämissen

- funktionierendes Gemeindeleben und „Erreichbarkeit vor Ort“ sichern
- Eigenverantwortlichkeit der Kirchgemeinden bewahren
- Qualität der Verwaltung verbessern, Abläufe optimieren
- Gesamtkirchliche Entwicklung berücksichtigen („Dynamisierung“)

Abschnitt 2

2.1 Entwicklung

- Zustandsanalyse der Kosten und der Verwaltungsabläufe auf allen Ebenen
- Überprüfung der Verwaltungsprozesse hinsichtlich der Notwendigkeit für die Gemeindegemeinschaft
- Überprüfung der Verwaltungsabläufe unter Kostengesichtspunkten
- Neuordnung der notwendigen Verwaltungsabläufe unter Berücksichtigung der gesetzten Prämissen

Abschnitt 2

2.2 Möglichkeiten

- a) Umsetzung der Sparvorgaben innerhalb der vorhandenen Strukturen („Rasenmähermethode“)
- b) Umsetzung der Sparvorgaben durch Reformierung und Umgestaltung des vorhandenen Systems
- c) Umsetzung der Sparvorgaben durch Schaffung eines neuen Systems unter Entwicklung optimaler Verwaltungsabläufe und der sich daraus ergebenden Verwaltungsstruktur

Abschnitt 2

2.3 Voraussetzungen

Einsparungen im Bereich der Aufsicht sind möglich, wenn:

- a) Genehmigungsvorbehalte wirksam systematisiert und Genehmigungswege verkürzt werden,
- b) Verwaltungsabläufe vereinfacht werden,
- c) zu prüfendes und zu beaufsichtigendes Verwaltungshandeln die erforderliche Qualität besitzt,
- d) Verantwortungen abgegeben werden.

Einsparungen bei Kirchgemeinden sind möglich durch:

- a) Ausgliederung von zentralisierbaren Verwaltungsarbeiten,
- b) Professionalisierung der Verwaltungsarbeit.

Ausbau und Nutzung aller technischen Möglichkeiten

- Ergebnis -

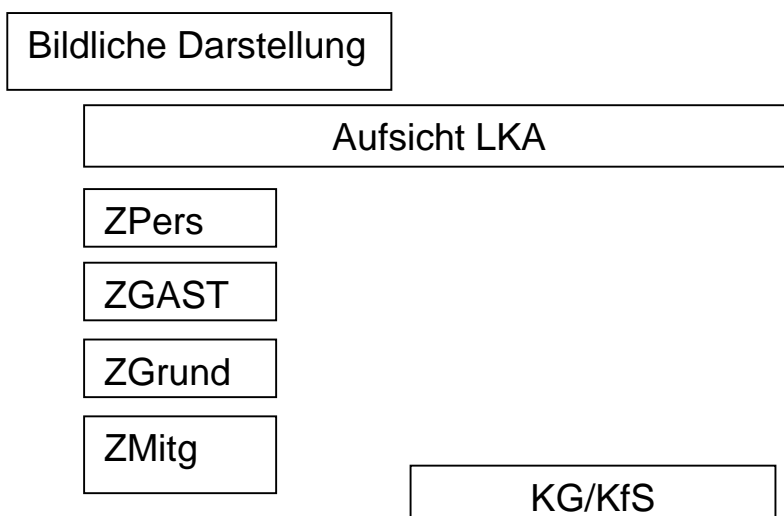
Im Ergebnis wird eine Lösung im Sinne von 2.2 c) als zukunftsweisend angesehen, weil dabei künftige Gesamtkirchliche Entwicklungen besser bewältigt werden können, d. h. es entsteht eine dynamische Verwaltungsstruktur. Dabei wird das Bezirkskirchenamt als mittlere Verwaltungsbehörde, mit der sich daraus ergebenden grundsätzlichen Mitwirkung des Superintendenten an allen Verwaltungsentscheidungen aufgegeben. Das bedeutet, dass die Beteiligung des Superintendenten an Verwaltungsentscheidungen zur Sicherung seiner geistlichen Aufsichtsfunktion rechtlich neu zu fassen ist. Als Nachteil dieses Weges muss der notwendige, große Gesetzesänderungsaufwand gesehen werden. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass dieser Aufwand einmalig ist und eine dauerhafte neue Verwaltungsstruktur entstehen wird, scheint dies aber hinnehmbar.

Neues Verwaltungsstrukturmodell
mit selbstverwaltenden Kirchgemeinden
mit regionalen kassenführenden Stellen
mit zentralen Dienstleistern für Spezialgebiete
mit konzentrierter Aufsicht

Abschnitt 3

3.1 Grundaussagen allgemein

- Umstrukturierung des Verwaltungsaufbaues von einem dreistufigen auf ein zweistufiges System
- Erhaltung einer Kirchgemeindeverwaltung vor Ort
- Bildung von regionalen kassenführenden Stellen
- Bildung von zentralen Dienstleistern für technisch und wirtschaftlich sinnvoll zusammenfassbare Verwaltungsaufgaben
- Umbau der landeskirchlichen Verwaltung zur Aufsichts- und Genehmigungsbehörde und zum Träger übergemeindlicher Dienste sowie Wahrnehmung allgemeinkirchlicher Aufgaben
- konsequenter Ausbau und Nutzung der technischen Möglichkeiten (EDV)



Abschnitt 3

3.2 Grundaussagen Kirchgemeindeverwaltung

- Örtliche Verwaltung der pfarramtlichen Aufgaben
- Organisationsunterstützung der kirchgemeindlichen Arbeit
- Vor-Ort-Präsenz
- Abwicklung der Verwaltungsvorgänge durch regionale kassenführende Stellen, ZPers, ZGAST, ZMitg, ZGrund

Abschnitt 3

3.3 Grundaussagen Kirchenbezirk/Superintendent

- Verantwortung für regionalen Gemeindeaufbau
- Aufgaben auf geistlicher Ebene
- Reduktion der Anzahl der Kirchenbezirke

Grundaussagen Superintendent

- Visitation - unter Mitwirkung der landeskirchlichen Aufsicht
- Ordination, Dienstvorgesetzter
- leitender Geistlicher im Kirchenbezirk
- Mitglied im Kirchenbezirksvorstand
- Mitwirkung insbesondere bei Personalauswahl und -entscheidungen im Verkündigungsdienst, bei Bau- und Einzelanträgen der Kirchgemeinden, sowie bei Ortsgesetzen

Abschnitt 3

3.4 Grundaussagen Landeskirchliche Verwaltung

- Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für rechtliche Belange, und Aufsicht über Kirchgemeinden durch Landeskirchenamt
- Landeskirchliche Gesamtaufgaben
- Gesamtkirchliche Aufgaben
- Träger der zentralen Dienstleister ZPers, ZGAST, ZMitg, ZGrund

Abschnitt 4

4.1 Darstellung der Kirchgemeindeverwaltung und der regionalen kassenführenden Stellen

Kirchgemeindeverwaltung

- A) Sicherung einer Vor-Ort-Grundverwaltung im Rahmen der Kirchensteuerzuweisungen, die sowohl die Erfüllung des kirchgemeindlichen Auftrages wie auch das Funktionieren des neuen landeskirchlichen Verwaltungsstrukturmodells ermöglicht

Grundsätzlich zählen darunter Verwaltungsaufgaben, wie Sekretariatstätigkeiten (Begleitung der Amtshandlungen, Betriebsorganisation, Schriftverkehr, Terminverwaltung), Barkassenverwaltung,

Verbindung zur Kassenführenden Stelle und den zentralen Dienstleistern, statistische Auswertungen, Registratur, Archiv

- B) Je nach Kirchgemeindesituation erweitern z. B. die Kirchgeldverwaltung, die Kindergartenverwaltung, die Friedhofsverwaltung oder sonstige kirchgemeindliche Einrichtungen und Aktivitäten die Kirchgemeindeverwaltungsstellen. Die Finanzierung erfolgt weiterhin aus den allgemeinen Einnahmen (Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung, Kirchgeld usw.), den besonderen Einnahmen (Baufonds usw.) und Drittmitteln (Friedhof, Kindergarten usw.).

Kassenführende Stellen (kfS)

In regionalen kassenführenden Stellen werden kirchgemeindliche Verwaltungsarbeiten zusammengeführt. Die kassenführende Stelle arbeitet selbstständig im Auftrag der Kirchgemeinden. Entscheidungen stehen ihr nur in verwaltungstechnischen Angelegenheiten zu. Ansonsten liegt die Verantwortung bei der einzelnen Kirchgemeinde.

- Zusammengeführt wird insbesondere das gesamte Kassenwesen, das alle Arbeiten, mit Ausnahme einer Barkasse vor Ort, im Zusammenhang mit Geld umfasst.
- Dazu gehört das Erstellen eines beschlussreifen Haushaltplanes einschließlich Stellenplan unter Berücksichtigung von Vorgaben des KV.
- Vollziehen und Überwachen des beschlossenen Haushaltplanes unter Beachtung rechtlicher und wirtschaftlicher Vorgaben.
- Regelmäßige Informationen an den KV.
- Vermögensverwaltung
- Überwachen aller ausstehenden Zahlungen (Mahnwesen, sowie selbständiges Wirken mit ZGrund bei Problemen).
- Erstellen eines prüffähigen Rechnungswerkes.

Kirchgemeinden haben jederzeit zusätzlich die Möglichkeit, über das Corporate Net (CN) Auskünfte über Kassenstände etc. sich selbst zu beschaffen.

Abschnitt 4

4.2 Darstellung der zentralen Dienstleister

Die **Zentrale Mitgliederverwaltung (ZMitg)** ist ein zentraler Dienstleister der Landeskirche, welcher aus der vorhandenen Zentralen Organisationsstelle Meldewesen entwickelt werden kann.

Hauptaufgaben der ZMitg sind:

- Datenhaltung (Datensicherung, Datenverarbeitung);
- Gewährleisten des Zuganges zu den Daten (7x24h) unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz;
- Bündelung und Abwicklung der Informationsflüsse von und zu kommunalen Stellen.

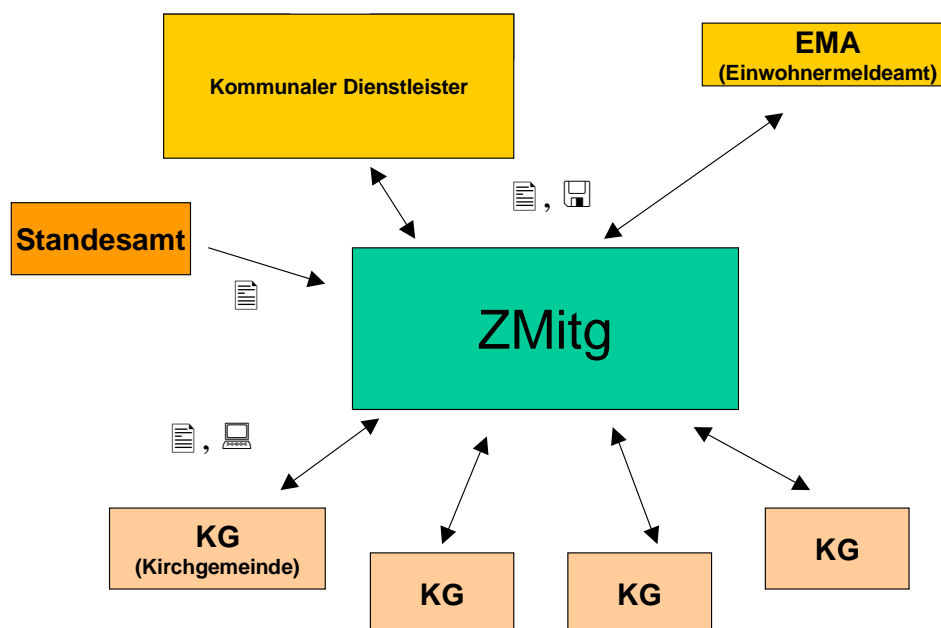
Über diese allgemeinen Leistungen hinaus, welche für alle Kirchgemeinden gleichermaßen erbracht werden, kann die ZMitg weitere individuelle Dienstleistungen anbieten.

Die allgemeinen Leistungen der ZMitg sind unentgeltlich.

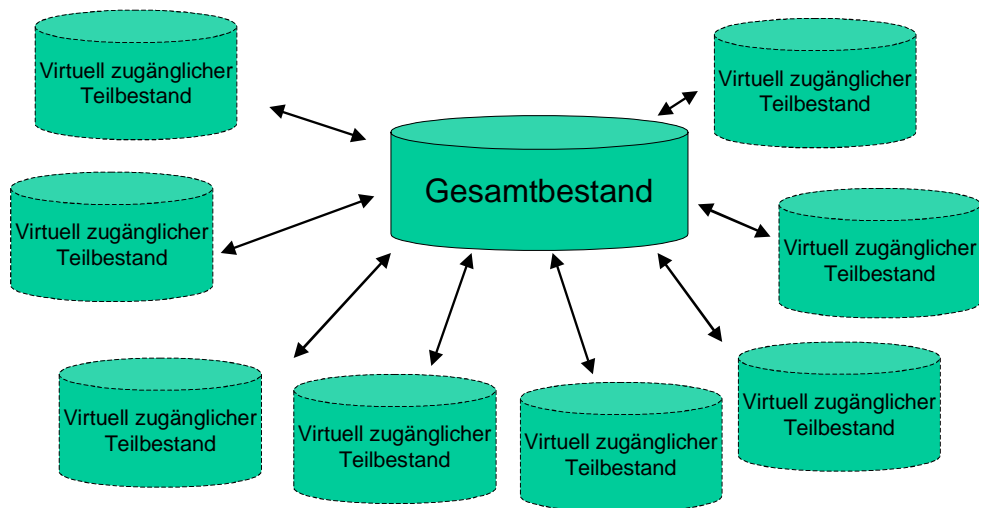
Die Kirchgemeinden haben mit der ZMitg einen einheitlichen Ansprechpartner für alle Belange der Mitgliederverwaltung. Dadurch, dass die Kirchgemeinden alle Änderungen direkt im Gesamtbestand

vollziehen, können die Meldungen an staatliche Stellen von der ZMitg gebündelt und für die Kirchgemeinden zentral abgewickelt werden.

Informationsflüsse



Die Kirchgemeinde nutzt Ihren Teilbestand innerhalb des Gesamtbestandes



Die **Zentralstelle für Grundstücksverwaltung (ZGrund)** ist ein zentraler Dienstleister der Landeskirche und wird von einem Juristen, der auf grundstücksrechtliche Fragen spezialisiert ist, geleitet. Einzelne Mitarbeiter können ggf. regional bezogene Arbeitsplätze haben. Hauptaufgaben sind bei:

1. unbebauten Grundstücken

- das Erstellen aller Pacht-/Erbbaurechtsverträge für die Kirchengemeinden. Verträge; die von ZGrund erstellt werden, bedürfen keiner besonderen Genehmigung durch eine Aufsichtsbehörde, sondern gelten als genehmigt,
- auf Basis der von der Kirchengemeinde erteilten Vollmacht schließt die ZGrund die Verträge ab,
- das Überwachen, Einhalten und dann auch Durchsetzen von Vertragsinhalten – insbesondere der Anpassungsklauseln für die zu zahlende Pacht ,
- die Vermarktung.

Kirchengemeinden sollen diese Arbeiten einschließlich verbindlichem Abschluss von Verträgen der ZGrund übertragen (Vollmacht). Kopien dieser Verträge erhält der Kirchenvorstand und die zuständige Kassenführende Stelle. Dieser obliegt es, den Zahlungsverkehr zu überwachen und die ZGrund von Schwierigkeiten zu informieren, die dann ohne besonderen Auftrag des KV tätig zu werden hat.

- die erste Stufe des Mahnwesens erfolgt durch die Kassenführende Stelle (denn nicht bei jeder Zahlungsverzögerung muss die ZGrund handeln).

2. bebauten Grundstücke

- das Erstellen und Abschluss aller Mietverträge wie unter 1.,
- das Durchsetzen von Vertragsinhalten sowie Wahrnehmung/Betreuung von Eigentümerinteressen in Streitfällen,
- das Mahnwesen wie unter 1.

Kirchengemeinden sollen diese Arbeiten einschließlich verbindlichem Abschluss von Verträgen der ZGrund übertragen (Vollmacht).

Die Verantwortung für die "direkte Verwaltung" (Wohnungsübergabe, Betriebskostenorganisation- und Abrechnung etc.) des Wohnungseigentums liegt bei der kassenführenden Stelle ggf. in Zusammenwirken mit der Kirchengemeinde vor Ort. Der KV kann sich die Vermarktung vorbehalten oder aber auch an die kassenführende Stelle übertragen.

Problemfälle werden von der kassenführenden Stelle der ZGrund vorgelegt.

Die Leistungen von ZGrund sind unentgeltlich, da sie Aufsichtshandeln ersetzt bzw. sicherstellen muss, dass gesamtkirchliche Interessen mit beachtet werden (über Vertragsinhalte).

Die **Zentralstelle für Personalverwaltung (ZPers)** ist ein zentraler Dienstleister der Landeskirche, der von einem Juristen mit Fachkenntnissen im Personalwesen geleitet wird. ZPers ist eng mit ZGAST zu verknüpfen.

- Von ZPers werden alle Arbeits- und Dienstverträge innerhalb der Landeskirche auf Grundlage bestätigter Stellenpläne erstellt.
- Von ihr ausgefertigte Arbeits- und Dienstverträge gelten als genehmigt.
- Von ihr wird das Einhalten kirchlicher Bestimmungen sowie das Erfüllen von fachlichen Anstellungsvoraussetzungen, die im Stellenplan vorgegeben sind, sichergestellt.
- Weiter wird von ihr in Zusammenarbeit mit ZGAST und der kassenführenden Stelle sichergestellt, dass bei jedem Personalfall die hinterlegte Haushaltstelle der Buchhaltung mit der tatsächlichen

Verwaltungsstruktur in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Ergebnisse der Projektgruppe Verwaltungsstruktur der Kirchenleitung

Stand: 11.03.2005



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Haushaltstelle in der jeweiligen Buchhaltung übereinstimmt (damit wird automatische Überleitung ZGAST Daten in Buchhaltung möglich).

- ZPers erteilt keine Genehmigungen. Stellt sie fest, dass eine Kirchengemeinde von kirchlich vorgegebenen Anforderungen abweichen will, verweist sie die Kirchengemeinde an die Aufsichtsbehörde (Außenstellen) zum Einholen der entsprechenden Genehmigung. Erst bei Vorliegen dieser Genehmigung wird dann ein Arbeits- bzw. Dienstvertrag ausgefertigt.
- Sie steht für arbeitsrechtliche Beratungen zur Verfügung.

Die Leistungen von ZPers sind unentgeltlich, da es Aufsichtshandeln zu ersetzen hat.

Die derzeitigen Arbeitsaufgaben der ZGAST bleiben bestehen.

Abschnitt 4

4.3 Darstellung der Aufsicht

Die Verwaltungsstruktur in der Landeskirche besteht nur noch aus zwei Verwaltungsebenen. Deshalb gibt es nur eine landeskirchliche Aufsichtsebene - das Landeskirchenamt (LKA), das die Aufsicht über alle Ebenen und Einrichtungen der Landeskirche wahrnimmt.

Den notwendigen Ortsbezug sichert das LKA durch drei regionale Außenstellen. Diesen obliegen die Aufsicht über die Kirchengemeinden in ihren Bereichen. Damit erteilen diese regional tätigen Außenstellen alle Genehmigungen einschließlich der erforderlichen Anstellungsgenehmigungen.

Insbesondere sind dies als regelmäßige Genehmigungen:

- die Haushaltplangenehmigung,
- die Stellenplangenehmigung,
- die Baugenehmigung und
- die Genehmigung von kirchlichen Ortsgesetzen.

Den regionalen Außenstellen stehen für ihre Entscheidungen Fachberater zur Verfügung.

Abschnitt 5

5.1 Personalprognose der Kirchengemeindeverwaltung und der regionalen kassenführenden Stellen

VZÄ-Berechnung für Kirchengemeindeverwaltung

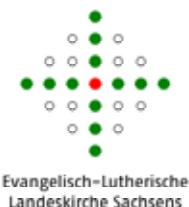
Pfarramtsverwaltung*	je Pfarrstelle lt. Stellenplan	650 x 0,25 VzÄ	162 VzÄ
Kirchgeld	(Kirchgeldkonten)	780637 / 25000 =	31 VzÄ
Kassenführung	(Buchung)	1200000 / 18000 =	66 VzÄ
Gebäudeverwaltung	(Mieteinheiten)	6300 / 900 pro VzÄ =	7 VzÄ
			266 VzÄ

* Vergleich VerwStVO: $850000/200 \cdot 3,75 = 159,37$ VzÄ

Verwaltungsstruktur in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Ergebnisse der Projektgruppe Verwaltungsstruktur der Kirchenleitung

Stand: 11.03.2005



Abschnitt 5

5.2 Personalprognose der zentralen Dienstleister

Personal	ZGrund	ZPers	ZGAST	ZMitg
höherer Dienst	2	1	1	
gehobener Dienst	5	6	10,65	1
mittlerer Dienst	4	3		4
gesamt	11	10	11,65	5

Abschnitt 5

5.3 Personalprognose der Aufsicht

	Region Ost (bisher KARST DD, BZ)	Region Süd (bisher KARST Z, C)	Region West (bisher KARST L)
Haushaltplan/Stellenplan	1,8	1,75	1,12
Friedhofssachbearbeitung	1,35	1,05	1,06
Baugenehmigung	1,99	1,87	1,13
Baupfleger	3	2,8	1,7
Archiv	1,5	1,5	0,6
allg. Verwaltung	2,84	2,86	1,81
Visitation/KV/Einzelgen.	2,2	2,2	2,2
Leiter	1	1	1
	15,68	15,03	10,62
Kosten LKA minus 20% (Stand 2003)			

Abschnitt 6

Vergleich mit Einsparvolumen

Vergleich mit Einsparvolumen

Kosten Kirchgemeindeverwaltung und regionale kassenführende Stellen

10.132.313

Kosten Dienstleister

2.357.645

Kosten landeskirchliche Ebene/Aufsicht

9.596.141

22.086.099

Bezogen auf Stand Dez. 2003

21.450.020

Ist 2003

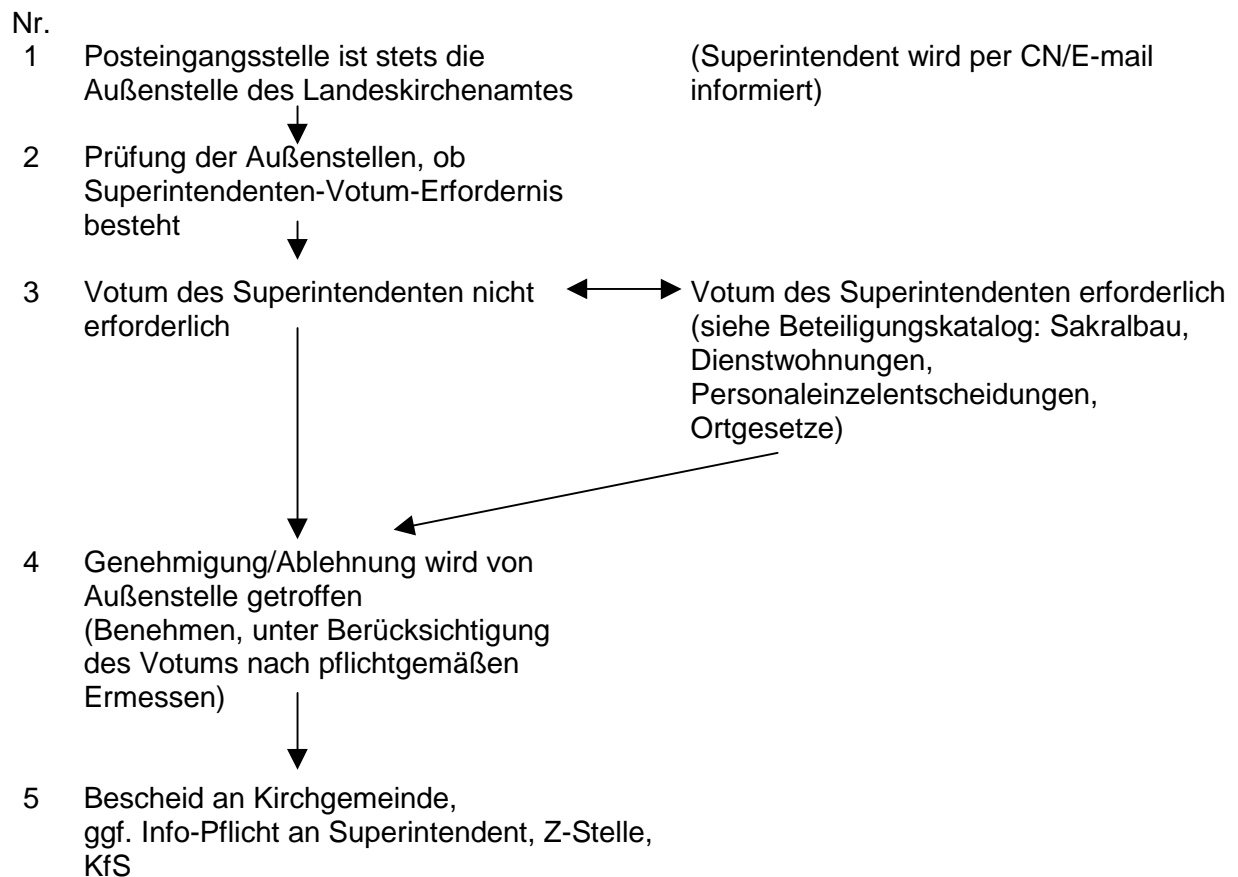
27.327.349

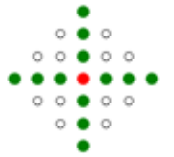
Einsparung

5.877.349

Abschnitt 7

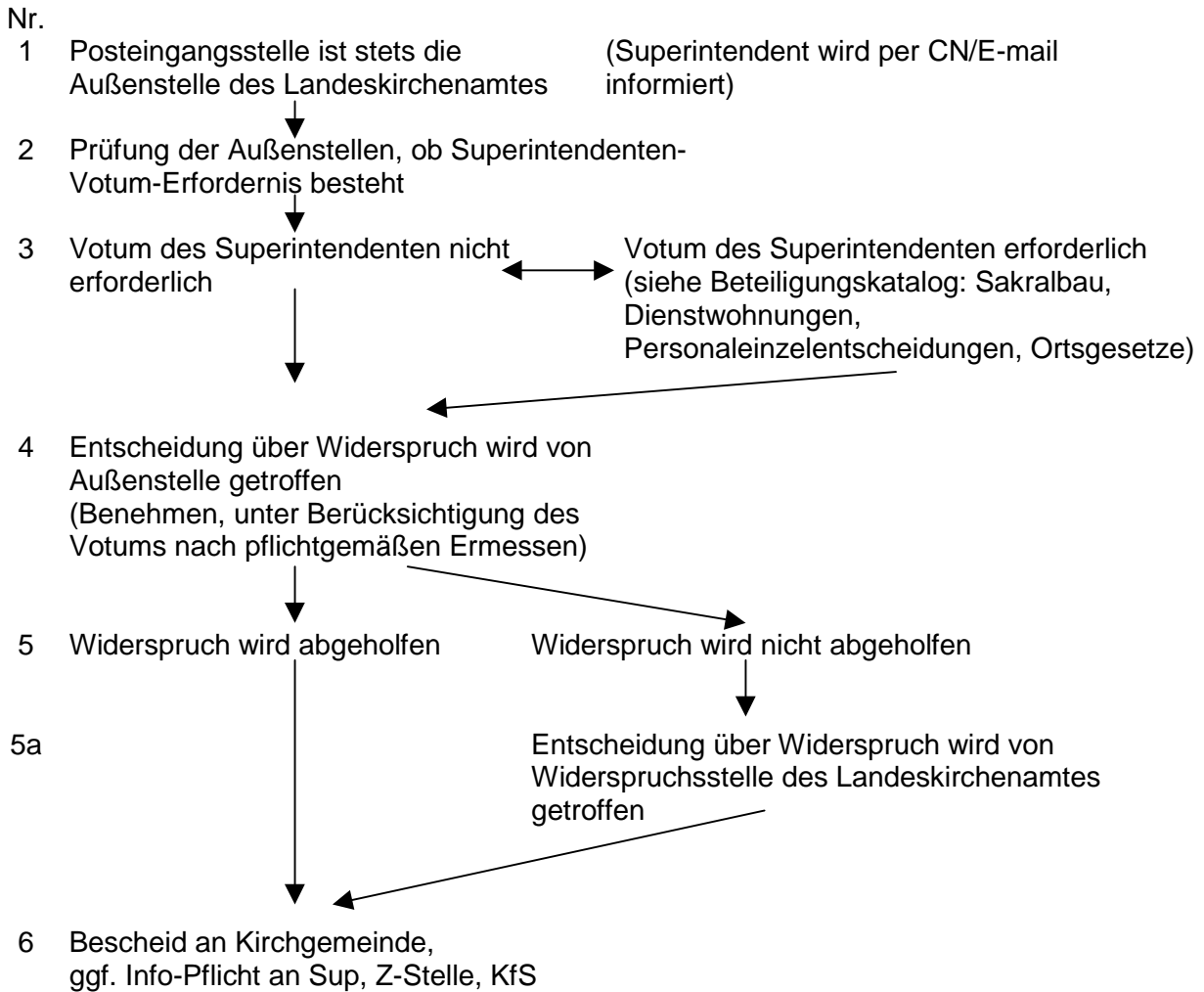
7.1 Post- und Entscheidungswege bei Genehmigungsanträgen





Abschnitt 7

7.2 Post- und Entscheidungswege bei Widersprüchen



Abschnitt 7

7.3 Zusammenwirken von Kirchgemeinde und Kassenführende Stelle

Die Zusammenarbeit von Kirchgemeinde und Kassenführender Stelle erfolgt auf einer "Hierarchie-Ebene", wobei

- A) die Grundentscheidungen von der Kirchgemeinde (Kirchenvorstand, Pfarramtsleiter, Befugter) getroffen werden und
- B) die verwaltungstechnischen Umsetzungen der Grundentscheidungen, einschließlich darauf aufbauender Verwaltungsentscheidungen, in der Verantwortung der Kassenführenden Stelle (Leiter, Befugter) ausgeführt werden.

Für Informationen, Auswertungen udgl. stehen der Kirchgemeinde Leserechte auf ihr gesamtes Buchwerk über das CN zur Verfügung.

Abschnitt 7

7.4 Zusammenwirken von Kirchgemeinde und Zentralstelle für Personalverwaltung (ZPers)

Die Verantwortung für die Personalauswahl, Personalanstellung, Personalorganisation vor Ort, Personalkontrolle und das Ausscheiden (Kündigung, Altersgrenze, Wechsel usw.) liegt bei den Anstellungsträgern.

Die ZPers ist für die Vertragsaufbereitung unter gleichzeitiger Prüfung der Einhaltung gesetzlicher und tariflicher Bestimmungen bei Vertragsabschlüssen und -änderungen zuständig. Dabei muss jeder Anstellung/Veränderung ein genehmigter Stellenplan oder eine Einzelgenehmigung der Aufsichtsstelle zu Grunde liegen.

Sie berechnet Vergütungs- und Dienstzeiten nach den tariflichen Vorgaben.

Darüber hinaus steht sie zur Beratung über arbeits- und dienstrechtliche und personalwirtschaftliche Angelegenheiten zur Verfügung.

Arbeitsgrundlage für die ZPers ist ein zentrales Personalwirtschaftsprogramm, in dem alle Mitarbeiter der Landeskirche erfasst sind. Dieser Datenbestand wird ebenfalls von der ZGAST genutzt.

Allgemeine Voraussetzungen für die unabhängige Arbeitsweise der ZPers:

- die ZPers erhält den im Rahmen des Haushaltplanes genehmigten Stellenplan
- im Stellenplan sind klare Vorgaben an die fachlichen Voraussetzungen des Stelleninhabers hinterlegt (zum Abgleich der persönlichen Qualifikation mit den Stellenanforderungen)
- eventuelle weitere Besetzungskriterien sind ebenfalls im Personalverwaltungsprogramm zu hinterlegen und der Stelle zuzuordnen

a) Prozessablauf der Besetzung einer Stelle im Verkündigungsdienst

Spezielle Voraussetzungen:

- die Stelle ist durch die ephorale Stellenplanung der Kirchgemeinde zugewiesen und durch Landeskirchenamt bestätigt worden.

b) Prozessablauf einer Besetzung einer sonstigen Stelle

Spezielle Voraussetzungen:

- die Stelle ist im genehmigten Stellenplan der Kirchengemeinde vorhanden

Abschnitt 7

7.5 Zusammenwirken von Kirchengemeinde und Zentralstelle für Grundstücksverwaltung (ZGrund)

Die Verantwortung für die Auswahl der Vertragspartner liegt bei den Grundstückseigentümern. Die Verhandlungsvollmacht wird gesetzlich geregelt. Die Grundstückseigentümer können der ZGrund Vorschläge für Vertragskonditionen unterbreiten. Die Verhandlungen und Festlegungen der Konditionen obliegen der ZGrund (Marktüberblick).

Die ZGrund ist für die Vertragsausfertigung unter gleichzeitiger Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen bei Vertragsabschlüssen und –änderungen zuständig.

Die Entscheidung über den Vertragsabschluss liegt beim Grundstückseigentümer, der die Abschlussvollmacht der ZGrund übertragen kann.

Arbeitsgrundlage für die ZGrund ist ein zentrales Grundstücksverwaltungsprogramm, in dem alle Grundstücke, Pacht- und Mietobjekte der Landeskirche erfasst sind.

Abschnitt 7

7.6 Zusammenwirken bei Haushalt-, Stellenplan- und Baugenehmigungen

a) Zusammenwirken von Kirchengemeinde, Kassenführende Stelle und Aufsichtsstelle bei Erteilung einer Haushalt- und Stellenplangenehmigung

Die Finanzhoheit, d. h. die Befugnis zu einer eigenverantwortlichen Einnahme- und Ausgabewirtschaft im Rahmen des gesetzlich geordneten Haushaltswesens der Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts, besteht weiterhin.

Als verbindliche Grundlage für die gesamte Haushaltswirtschaft der Kirchengemeinde beschließt der Kirchenvorstand, als legitimes Vertretungsorgan der Kirchengemeinde, einen Haushaltplan.

Bei Übertragung dieser Grundverantwortung auf die Haushalt- und Stellenplanverabschiedung bei der Kirchengemeinde, ergibt sich

- A) für die Kassenführende Stelle die Zuständigkeit für die verwaltungstechnische Bearbeitung (Vorgeben der Ist- und Sollzahlen, Vorbereitung des Haushaltplanes, Erstellung der Anlagen usw. – siehe 7.1) und
- B) für die Aufsichtsstelle die Konzentration der Prüfung auf die gesetzlichen Vorgaben, wie etwa die Einhaltung des Haushaltsausgleiches (insgesamt, wie auch der Selbstabschließer), richtige Zuweisungsplanung, richtige Planung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen (Tilgungsraten, Personalkosten, Stellenplan). Bei der Prüfung von Stellenplänen für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst ist zusätzlich der Abgleich mit der kirchenbezirklichen Planung notwendig.

In diesem Zusammenhang muss auch eine Einschätzung zur künftigen Finanzierbarkeit der geplanten

Verwaltungsstruktur in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Ergebnisse der Projektgruppe Verwaltungsstruktur der Kirchenleitung

Stand: 11.03.2005



Stellen getroffen werden, um den Kirchenvorstand rechtzeitig auf sich abzeichnende Probleme hinweisen zu können, damit arbeitsrechtliche Schritte nicht zu spät eingeleitet werden.

Nicht zu prüfen sind einzelne Sachkostenansätze, soweit die Kirchengemeinde ohne besondere Zuweisungen ihren Haushalt ausgleichen kann.

Die Prüfung schließt mit einer Genehmigung des Haushaltplanes sowie einer Bestätigung des Stellenplanes ab. Die Bestätigung des Stellenplanes durch die Aufsicht ist entscheidend, denn die Zentralstelle Personalverwaltung (ZPers) kann nur auf Basis eines bestätigten Stellenplanes handeln.

b) Zusammenwirken von Kirchengemeinde und Aufsichtsstelle bei Erteilung einer Baugenehmigung

Die bisher bestehende grundsätzliche Anzeigepflicht für jede Baumaßnahme ist zu modifizieren und zu vereinfachen.

Ab einem Bauvolumen von 10.000 Euro ist eine Genehmigung der Aufsichtsstelle notwendig.

Antrag des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses im Wortlaut
(Drucksache 135):

„Die Synode nimmt die Ergebnisse der Projektgruppe dankend zur Kenntnis.
Sie bittet das Landeskirchenamt, unter Einbeziehung der Projektgruppe auf Grundlage dieser Ergebnisse und unter Berücksichtigung der folgenden Grundzüge die Reform der Verwaltungsstruktur der Landeskirche weiter zu entwickeln und Regelungen zu entwerfen:

1. Die Pfarramtsverwaltung („Ansprechpartner vor Ort“) wird zuweisungsrechtlich abgesichert.
2. Unter Beibehaltung der Selbständigkeit der Kirchgemeinden werden für sie regionale kassenführende Stellen in Trägerschaft von Kirchenbezirken errichtet. Die Selbständigkeit der Kirchenbezirke bleibt unberührt.
3. Die landeskirchliche Verwaltung ist wie folgt umzugestalten:
 - 3.1. Schaffung von Zentralen Dienstleistungseinrichtungen
 - 3.1.1. Es wird eine zentrale Mitgliederverwaltung (ZMitg) eingerichtet.
 - 3.1.2. Es wird eine zentrale Grundstücksverwaltung (ZGrund) eingerichtet.
 - 3.1.3. Es wird eine zentrale Personalverwaltung (ZPers) eingerichtet.
 - 3.2. Die Bezirkskirchenämter als landeskirchliche Verwaltungsbehörden auf der Ebene der Kirchenbezirke werden aufgehoben. Ihre Aufgaben werden, soweit sie nicht auf die Zentralen Dienstleistungseinrichtungen übertragen werden können, künftig vom Landeskirchenamt wahrgenommen, das hierzu drei regionale Außenstellen einrichtet.
 - 3.3. Das Mitentscheidungsrecht der Superintendenten in Personalangelegenheiten im Verkündigungsdienst, in Bauangelegenheiten hinsichtlich sakraler Gebäude und Pfarrhäuser, bei Ortsgesetzen und bei Verwaltungsentscheidungen mit geistlicher Dimension ist zu wahren.
4. Die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die kassenführenden Stellen und die Zentralen Dienstleistungseinrichtungen werden für die Kirchgemeinden verbindlich ausgestaltet.

Das Landeskirchenamt wird gebeten, die erforderlichen kirchengesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten mit dem Ziel, dass diese von der Landessynode zur Herbsttagung 2005, spätestens jedoch zur Frühjahrstagung 2006 verabschiedet werden können.

Die Synode nimmt dankend zur Kenntnis, dass das Landeskirchenamt im Zusammenhang mit der vorstehenden Umgestaltung der Verwaltungsstruktur der Landeskirche bezogen auf den Rechnungsabschluss 2003 Kostenreduzierungen im Landeskirchenamt von 20 % für möglich hält. Es wird der Synode spätestens zur Frühjahrstagung 2006 berichten, wie sich die notwendigen Einsparungen nach Abschluss der Umgestaltung der Verwaltungsstrukturen für seine Arbeit erzielen lassen.“